



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Bearbeitung:**  
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen  
**Sprecher:** Dr. Berthold Laufer  
**Adresse:**  
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen  
Mühlenweg 12  
78532 Tuttlingen

**Datum:** 12.04.2015

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Tuttlingen  
- Planung und Bauservice -  
Rathausstr. 1  
**78532 Tuttlingen**

**nachrichtlich:**

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
05.03.2015

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom  
10.12.2013 (irrtümlich datiert 10.11.2013)

Telefon: 07461/9664893  
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

**Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen - 6. Fortschreibung,  
Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“;  
Zweite Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB – Entwurfsauslegung;  
Ihr Schreiben an den BUND Tuttlingen vom 05.03.2015**

Gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten Verbände im  
Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen

Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen

Naturfreunde Tuttlingen

Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen

Schwäbischer Albverein

Schwarzwaldverein Tuttlingen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g.  
Vorhaben an den BUND Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur  
Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme al-  
ler nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten und im Arbeitskreis Tuttlingen des  
Landesnaturschutzverbandes vertretenen Verbände im Kreis Tuttlingen, somit des  
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landes-  
jagdverbands/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des  
Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwä-  
bischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemein-  
schaft Deutscher Wald (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen  
derzeit nicht vertreten).

1. Wir begrüßen, dass mit der Planauslage von nun noch 6 Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im Verwaltungsraum Tuttlingen möglich bleibt. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 (irrtümlich datiert mit 10.11.2013) zur ersten Planauslage betont haben, kann damit auch der Verwaltungsraum Tuttlingen mit seinem überdurchschnittlichen (!) Pro-Kopf-Energieverbrauch, der gewissermaßen am Tropf weit entfernter Kern- und Kohlekraftwerke, Mineralölraffinerien sowie von Kohle-, Öl-, Gas- und Uranfördergebieten hängt, endlich selbst Verantwortung für die regenerative Energieerzeugung übernehmen und einen Beitrag zur überfälligen Energiewende leisten. Letztere ist kein Luxus, den wir uns leisten können oder nicht, sondern eine Überlebensstrategie.
2. Aus verschiedenen Gründen, zum Teil als Folge von Einzelfallprüfungen, liegen die Außengrenzen der verbliebenen Konzentrationszonen überall wenigstens 1 km von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt (wie die Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ in Bezug auf Seitingen auf der einen Seite bzw. Bulzingen und Lupbühl auf der anderen Seite, die Konzentrationszone „Winterberg“ in Bezug auf Eßlingen, die Konzentrationszone „Hattinger Berg“ in Bezug auf Möhringen und Hattingen, die Konzentrationszone „Ehrenberg“ in Bezug auf die Möhringer Vorstadt bzw. die Tuttlinger Kernstadt, die Konzentrationszone „Hebsack-Wirtenbühl“ in Bezug auf Nendingen). Wir begrüßen, dass es gelungen ist, damit den vom Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten deutlich zu vergrößern.
3. Wir begrüßen, dass bereits auf der Flächennutzungsplan-Ebene umfangreiche vogelkundliche Erhebungen durchgeführt und 2014 nun noch einmal intensiviert worden sind. Insbesondere aufgrund solcher Untersuchungen mussten nun zwar erneut einige Konzentrationszonen verkleinert werden bzw. ist die geplante Konzentrationszone „Wurmlinger Berg“ ganz entfallen. Andererseits kann dadurch, dass solche Untersuchungen bereits jetzt durchgeführt worden sind, die Eignung der verbleibenden Flächen im Hinblick auf Probleme mit dem Vogelschutz wesentlich sicherer eingeschätzt werden. Die erwartungsgemäß hier am häufigsten betroffenen windkraftempfindlichen Vogelarten, der Rote und der Schwarze Milan, sind nämlich ausgesprochen horsttreu; Horste werden jahrelang genutzt und bei Verlust im selben Bereich ersetzt.  
Unabhängig davon müssen natürlich, wie in den vorliegenden Planunterlagen immer wieder betont, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windkraftanlagen vertiefte Untersuchungen über das Vorkommen geschützter Arten und zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen dieser Arten durchgeführt werden. Dabei sind bei Horsten, die weniger als

1000 m an eine Konzentrationszone heranreichen (wie z.B. die beiden Horste des Roten bzw. Schwarzen Milans und, im Falle einer Brutbestätigung, der Revierverdacht des Wespenbussards an der Konzentrationszone Hebsack-Wirtenbühl, oder z.B. der Horst an der Konzentrationszone Winterberg) gemäß den Vorgaben der LUBW Untersuchungen zu den konkreten Pendelflugbewegungen während der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, wie dies bereits im Falle der Konzentrationszone Weilheimer Berg geschehen ist. Denn nur so kann sicher geklärt werden, ob die Hauptflugbewegungen tatsächlich, wie beim Rotmilan und Schwarzmilan angenommen, vom im Waldrandbereich gelegenen Horst direkt in das vorgelagerte Offenland erfolgen.

4. Wir begrüßen, dass inzwischen auch bereits konkrete Erhebungen zu Fledermausvorkommen durchgeführt bzw. begonnen worden sind, die spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windkraftanlagen abgeschlossen werden müssen. Wie in den vorliegenden Planunterlagen erwähnt, bietet sich dafür auch die ohnehin erforderliche Überprüfung der rechnerischen Windhöflichkeit (laut Windatlas) durch Windmessungen über Messmasten an.

Andererseits ist die mögliche Schadwirkung einer konkreten Anlage auf Fledermäuse auch schwer einzuschätzen.

Deshalb sollte, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 zur ersten Planauslage betont, zu allen Konzentrationszonen bereits vorsorglich der Hinweis aufgenommen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik bei schwachem Wind ausgestattet werden müssen, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verschmerzbar ist (Abschaltung zum Fledermausschutz, nur bei schwachem Wind, während Abenddämmerung und Nacht und auch nur im Sommerhalbjahr; man geht von Einbußen beim Stromertrag von maximal 5% aus); im laufenden Betrieb soll dann durch ein „Gondelmonitoring“ mit Fledermausdetektor überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse im Rotorbereich fliegen, wobei in Abhängigkeit vom Ergebnis des Gondelmonitorings die Betriebsbeschränkungen auch wieder aufgehoben werden können.

5. Im Übrigen verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auch auf die Punkte 4 (Ausweisung der Konzentrationszone „Winterberg“ auf Gemarkung Eßlingen und Möhringen) und 5 (Problemfaktor Flugplatz Neuhausen o.E.) unserer Stellungnahme vom 10.12.2013 zur ersten Planauslage, die für uns unverändert Gültigkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes